



# Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch  
den Ausschuss Ausländer- und Asylrecht

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten (BT-Drucksache: 18/8039; Stand: 06.04.2016)

Stellungnahme Nr.: 29/2016

Berlin, im Juni 2016

## Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin Gisela Seidler, München (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Helmut Bäcker, Frankfurt/Main (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle/Saale
- Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns, Frankfurt/Main (stellvertretender Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Tim W. Kliebe, Frankfurt/Main
- Rechtsanwältin Kerstin Müller, Köln
- Rechtsanwalt Berthold Münch, Heidelberg
- Rechtsanwältin Eva Reichert, Köln
- Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin
- Rechtsanwältin Eva Steffen, Köln

## Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

## **Verteiler**

---

- Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Bundesländer
- Landesministerien und Senatsverwaltungen des Innern
- Landesministerien und Senatsverwaltungen für Justiz
- Ausschuss für Innere Angelegenheiten des Bundesrates
- Rechtsausschuss des Bundesrates
- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- UNHCR Deutschland
- Katholisches Büro in Berlin
- Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland
- Diakonisches Werk der EKD
- Deutscher Caritasverband
- Deutsches Rotes Kreuz
- AWO Bundesverband e.V.
- Flüchtlingsrat Berlin
- Jesuitenflüchtlingsdienst Deutschland
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen
- PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund (Bundesvorstand)
- Neue Richtervereinigung (NRV)
- Vorstand des DAV
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Landesverbände des DAV
- Ausschuss Ausländer- und Asylrecht
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht
- NVwZ
- ZAR
- Asylmagazin
- ANA
- Informationsbrief Ausländerrecht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2016 den Gesetzentwurf zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten verabschiedet. Der Bundesrat wird in seiner Sitzung am 17. Juni 2016 über den Gesetzentwurf abstimmen.

Der Deutsche Anwaltverein hält weder Algerien noch Marokko oder Tunesien für sichere Herkunftsländer i.S.d. § 29a Asylgesetz (AsylG). Die Einstufung der drei nordafrikanischen Staaten ist weder mit Anhang 1 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren wegen Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes vom 26.06.2013 (Verfahrensrichtlinie) vereinbar, noch entspricht sie den Kriterien, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14.05.1996 für die Bestimmung eines Staats zum sicheren Herkunftsstaat aufgestellt hat.

### **Begründung:**

1. Mit dem Gesetz zur Einstufung der nordafrikanischen Staaten Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten soll eine zügigere Ablehnung von Asylanträgen Staatsangehöriger dieser Länder realisiert werden, Staatsangehörige dieser Länder sollen schneller aus Deutschland abgeschoben werden können.

Mit der Einstufung eines Herkunftsstaates als sicherer Herkunftsstaat ist die Ablehnung des Asylantrages eines Staatsangehörigen dieses Staates als offensichtlich unbegründet indiziert (§ 29a AsylG).

Auch geht damit eine Verkürzung des Rechtswegs einher. Die Klage muss innerhalb einer Woche erhoben werden und hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit dem Ziel der Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage muss ebenfalls innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides gestellt werden (§ 74 I und § 36 III AsylG).

Auch sollen Asylantragsteller aus diesen Ländern verpflichtet sein, während der Dauer ihres Asylverfahrens in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung (§§ 5 V, 30 a I Nr. 1 AsylG) zu wohnen. Nach § 30a III AsylG sind Asylantragsteller, deren Anträge im beschleunigten Verfahren bearbeitet werden, verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag in der für ihre Aufnahme zuständigen besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Diese Verpflichtung gilt darüber hinaus bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung. Eine Beschäftigung darf den Asylsuchenden aus diesen Ländern nicht erlaubt werden (§ 61 II Satz 4 AsylG).

Zur Begründung dieses Gesetzentwurfes wird unter anderem ausgeführt: *„Durch die zahlreichen, zumeist aus nicht asylrelevanten Motiven gestellten Asylanträge werden Bund, Länder und Kommunen mit erheblichen Kosten für die Durchführung der Verfahren sowie für die Versorgung der in Deutschland aufhältigen Asylsuchenden belastet. Dies geht im Ergebnis zu Lasten der tatsächlich schutzbedürftigen Asylsuchenden, da für sie weniger Kapazitäten zur Verfügung stehen.“* (S. 3 der Gesetzesbegründung)

Die genannten Staaten (Algerien, Marokko, Tunesien) werden als sichere Herkunftsstaaten i.S.v. Art. 16a III GG sowie Art. 37 der Verfahrensrichtlinie eingestuft, um Asylverfahren von Staatsangehörigen dieser Staaten nach § 29a AsylG schneller bearbeiten und – im Anschluss an eine negative Entscheidung über den Asylantrag – den Aufenthalt in Deutschland schneller beenden zu können.

Deutschland soll als Zielland für Geflüchtete, die aus nicht asylrelevanten Motiven Asylanträge stellen, weniger attraktiv werden.

Der Gesetzentwurf soll Staatsangehörige aus Algerien, Marokko und Tunesien abhalten, in Deutschland einen Asylantrag zu stellen.

2. Nach Art. 16a III GG können durch ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Staaten bestimmt werden, bei denen aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.

Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutungen politisch verfolgt wird.

Anhang I der Verfahrensrichtlinie regelt, unter welchen Voraussetzungen Herkunftsstaaten als sichere Herkunftsstaaten i.S.d. Art. 37 I dieser Richtlinie bestimmt werden können.

*„Ein Staat gilt als sicherer Herkunftsstaat, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung i.S.d. Art. 9 der Richtlinie 2011/95/EU noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten ist.*

*Bei der Beurteilung wird unter anderem berücksichtigt, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird durch*

*a) die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung,*

*b) die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und/oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und/oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, insbesondere Rechte, von denen gemäß Art. 15 II der Europäischen Konvention keine Abweichung zulässig ist,*

*c) die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention,*

*d) das Bestehen einer Regelung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei der Verletzung dieser Rechte und Freiheiten gewährleistet.“*

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat zu § 29a Asylverfahrensgesetz am 14.05.1996 eine Grundsatzentscheidung gefällt (2 BvR 1507/93 und 2 BvR 1508/93). Danach hat sich der Gesetzgeber bei der Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat anhand von Rechtslage, Rechtsanwendungen und allgemeinen politischen Verhältnissen aus einer Vielzahl von einzelnen Faktoren ein Gesamturteil über die für die politische Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in den jeweiligen Staaten zu bilden. *„Das Gesetz, mit dem ein Staat zum sicheren Herkunftsstaat bestimmt wird, ist ein grundrechtsausfüllendes Gesetz.“*

Der Gesetzgeber hat bei seiner Beurteilung einen Einschätzungs- und Wertungsspielraum. Im Einzelnen hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass im Falle von regionaler politischer Verfolgung ein Herkunftsstaat nicht als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden kann, wenn nicht für die betroffenen Personen in einem anderem Teil des Landes eine zumutbare inländische Fluchtalternative besteht. Auch kann nicht zu einem sicheren Herkunftsstaat bestimmt werden, *„wenn dort nur Angehörige einer bestimmten Gruppe, nicht hingegen dieser Gruppe nicht angehörende Personen verfolgt werden.“*

Das Bundesverfassungsgericht stellt klar, dass hinsichtlich des Prüfmerkmals der *„allgemeinen politischen Verhältnisse“* folgende Kriterien von Bedeutung sind: demokratische Strukturen, Mehrparteiensystem, freie Betätigungsmöglichkeit für eine Opposition, Religionsfreiheit, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit und eine freie Presse, Unabhängigkeit der Gerichte.

Es kommt somit sowohl nach Art. 16 a III GG als auch nach Anhang I der Verfahrensrichtlinie bei der Bestimmung eines sicheren Herkunftsstaates ausschließlich auf die objektiven Verhältnisse in dem entsprechenden Staat an. Die Zahl bzw. der Prozentsatz der erfolglosen Asylanträge von Staatsangehörigen des Staates ist hingegen kein zulässiges Kriterium zur Bestimmung eines Staates als sicher.

Bereits nach geltendem Recht ist es ohne weiteres möglich, Asylanträge als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn im Einzelfall offensichtlich keine Asylgründe vorliegen.

3. Unter Anlegung dieser Maßstäbe können die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik nicht als sichere Herkunftsstaaten i.S.v. § 29a AsylG eingestuft werden.

### **Im Einzelnen:**

#### **(A). Algerien**

Bereits aus der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf ergeben sich Zweifel an der Einstufung Algeriens als sicherer Herkunftsstaat. So wird ausgeführt, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern in der Praxis nicht immer gewährleistet sei. *„Nach belastbarer Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen und Journalisten nimmt die Exekutive in solchen Fällen (politisch relevante Strafverfahren) unmittelbar Einfluss auf die Entscheidung des Gerichts.“* (S. 8 der Gesetzesbegründung)

#### **(I). Menschenrechtsverletzungen in Gewahrsam und Haft**

Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 18.01.2016 (Stand: Dezember 2015) können Sicherheitskräfte verdächtige Personen bis zu 12 Tage festhalten (nach den allgemeinen Strafgesetzen ist diese Frist auf 48 Stunden begrenzt), ohne sie einem Richter oder Staatsanwalt vorführen zu müssen. Im Lagebericht ist ausgeführt, dass es häufig zur Überschreitung dieser Fristen kommt und im Übrigen *„sollen laut Menschenrechtsorganisationen mit der Untersuchungshaft regelmäßig Übergriffe auf Inhaftierte einhergehen. Misshandlungen auf Polizei- und Gendarmeriestationen, wenn auch nicht mehr systematische Folter, seien an der Tagesordnung.“*

Auch die amerikanische Regierung bezeichnet dies in ihrem Menschenrechtsbericht von 2015 als sehr ernsthaftes Problem.

(II). Politische Verfolgung wegen oppositionellen Verhaltens

Besonders kritisch sieht das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht die algerische Gesetzeslage und Rechtsprechung in Bezug auf Bekämpfung des Terrorismus bzw. subversiver Bestrebungen. *„Bereits das Verteidigen derartiger Aktivitäten wird mit Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren sanktioniert“.*

Nach der algerischen Rechtsprechung gelten als „terroristische und subversive Aktionen“ unter Umständen bereits die Behinderung behördlicher Tätigkeit, verbotene Versammlungen in der Öffentlichkeit oder die Vervielfältigung oder Verteilung von Dokumenten, wenn der entsprechende politische Zweck nachgewiesen wird. Dabei kann der Begriff „subversiver Bestrebungen“ offenkundig dazu verwendet werden, jedwedes oppositionelles politisches Verhalten strafrechtlich zu verfolgen.

Die amerikanische Regierung berichtet in ihrem Menschenrechtsbericht von 2015 von der Verurteilung wegen kritischer Meinungsäußerungen, so z.B. von einer Verurteilung zu einer sechs-monatigen Haft wegen eines ironischen Kommentars bei Facebook. Kritische Journalisten werden immer wieder von Sicherheitskräften verhaftet.

Amnesty International schreibt in seinem Report 2015/2016 unter anderem: *„Die Behörden schränken die Rechte auf Meinungs-, Vereinigung- und Versammlungsfreiheit ein, nehmen friedlich Demonstrierende, Aktivisten und Journalisten fest, inhaftieren sie und gehen strafrechtlich gegen sie vor.“*

(III). Verfolgung wegen des Geschlechts/der sexuellen Orientierung

*„Homosexuelle Handlungen sind nach Art. 338 des Strafgesetzbuchs (Code pénal) strafbar. Daneben sieht Art. 333 eine qualifizierte Strafbarkeit für die Erregung öffentlichen Ärgernisses mit Bezügen mit Homosexualität vor. In der Rechtspraxis finden beide Vorschriften regelmäßig Anwendung, insbesondere Art. 333 wird von den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zur Verhinderung der Gründung von Schutzorganisationen homosexueller Personen herangezogen. ... Homosexualität wird für die Behörden dann strafrechtlich relevant, wenn sie offen ausgelebt wird.“* (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 18.01.2016)



## **(B). Königreich Marokko**

Auch hier bestehen bereits nach der Begründung zum Gesetzentwurf Zweifel an der Einstufung Marokkos als sicherer Herkunftsstaat. Es wird ausgeführt, dass die Meinungs- und Pressefreiheit ausgeprägt sei und in Anspruch genommen werde. *„Allerdings bestehen rechtliche Einschränkungen. In Einzelfällen kommt es zur strafrechtlichen Verfolgung im Hinblick auf besonders geschützte Institutionen und Güter: Rolle des Königs, Islam als Staatsreligion, territoriale Integrität (Westsahara).“*(S. 11 der Gesetzesbegründung)

Die Westsahara ist von Marokko völkerrechtswidrig annektiert. Im Zusammenhang mit der Annektion wird vielfach von menschenrechtswidrigen Übergriffen berichtet.

### (I). Menschenrechtsverletzungen in Gewahrsam und Haft

Amnesty International berichtet im Jahresbericht von 2015 über Folter und unfaire Strafverfahren sowie über Misshandlungen in Haftanstalten.

### (II). Politische Verfolgung

Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts zum Königreich Marokko vom 25.01.2016 (Stand: Dezember 2015) ist die Presse- und Meinungsfreiheit zwar verfassungsrechtlich geschützt. Sie habe jedoch dort ihre Grenze, wo Tabuthemen wie Islam, Monarchie und territoriale Integrität des Landes betroffen sind.

*„Für Meinungsäußerungen, die den Islam, die Monarchie oder die territoriale Integrität des Landes untergraben oder Mitglieder der königlichen Familie beleidigen, sind Haftstrafen zwischen drei und fünf Jahren vorgesehen. Um Druck gegen missliebige Journalisten oder Oppositionelle aufzubauen, werden manchmal andere Straftatbestände (Sexualstrafrecht, Steuerrecht) instrumentalisiert.“*

Auch Amnesty International führt in seinem Jahresbericht 2015 aus, dass die Behörden Marokkos das Recht auf Meinungsfreiheit und das Recht auf Versammlungsfreiheit

eingeschränkt haben. Kritiker werden verhaftet und verfolgt.

(III). Verfolgung wegen des Geschlechts/der sexuellen Orientierung

Nach Art. 489 des marokkanischen Strafgesetzbuches stellen homosexuelle Handlungen sowohl für Frauen als auch für Männer einen Straftatbestand dar. Homosexualität soll allerdings toleriert werden, solange sie im Verborgenen gelebt wird. *„Wird Homosexualität offen ausgelebt, kann es zu einem harten Durchgreifen der Behörden kommen, zumindest bei Männern.“* (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25.01.2016) Es kommt insoweit auch zu Verurteilungen.

Außerehelicher Geschlechtsverkehr ist in Marokko grundsätzlich strafbar, wird jedoch nur in Ausnahmefällen strafrechtlich verfolgt. *„Gemäß Art. 490 des marokkanischen Strafgesetzbuches wird außerehelicher Geschlechtsverkehr zwischen nicht verheirateten Personen mit einer Haftstrafe von bis zu einem Jahr geahndet, für verheiratete Personen gilt gemäß Art. 491 eine Maximalstrafe von zwei Jahren.“* (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25.01.2016)

Amnesty International berichtet im Jahresbericht 2015/2016 über strafrechtliche Verfolgung von Homosexuellen, Bisexuellen und Transgender.

**(C). Tunesische Republik**

Auch im Hinblick auf Tunesien ergeben sich Zweifel an der Einstufung als sicherer Herkunftsstaat bereits aus der Begründung des Gesetzentwurfs selbst.

(I). Menschenrechtsverletzungen in Gewahrsam und Haft

Medien und Nichtregierungsorganisationen berichteten kontinuierlich über Einzelfälle von Folter und über unmenschliche Behandlung in den Haftanstalten. Es sei noch in keinem einzigen Fall gelungen, eine Verurteilung von Amtspersonen wegen Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu erreichen.

Auch der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 03.02.2016 (Stand: Januar 2016)

berichtet über Misshandlungen in Haftanstalten sowie darüber, dass Amtspersonen, die sich solcher Vergehen schuldig gemacht haben, meist straffrei bleiben.

Amnesty International berichtet über Misshandlungen und Folter in Gefängnissen.

## (II). Politische Verfolgung

Die Gesetzesbegründung führt aus, dass die Meinungsfreiheit (Pressefreiheit) eingeschränkt sei. Es komme immer wieder zu Fällen von Strafverfolgung gegen Journalisten, die Kritik an Sicherheitskräften übten. Weitere Einschränkungen bestehen in der Möglichkeit der Kritikausübung an der Religion. Diese ist auch in der Verfassung als „Schutz des Sakralen“ garantiert. In der Begründung zum Gesetzentwurf ist ausgeführt, dass ein Gesetzentwurf zum Schutz der Sicherheitsbehörden eingebracht worden sei. *„Laut Reporter ohne Grenzen hätte die Verabschiedung des Gesetzentwurfes „extrem schwerwiegende“ Folgen für die Meinungsfreiheit in Tunesien. So sieht er z.B. harte Strafen gegen diejenigen vor, die „Stimmung“ gegen die tunesische Armee machen.“* Es komme zu Fällen von *„fragwürdiger Strafverfolgung – oft mit Hilfe der Anwendung von Paragraphen aus dem Strafgesetz, die zwar 2012 aufgehoben worden seien, jedoch weiterhin de facto angewendet werden“*. (S. 16 der Gesetzesbegründung)

Auch Amnesty International berichtet im Jahresbericht 2015/2016 über Einschränkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit

## (III). Verfolgung wegen des Geschlechts/der sexuellen Orientierung

Nach dem tunesischen Strafgesetzbuches (§ 230) werden homosexuelle Handlungen mit Haftstrafe von drei Jahren belegt. Dies gilt sowohl für homosexuelle Handlungen zwischen Männern als auch für solche zwischen Frauen. *„Diese Vorschrift ist in den vergangenen Jahren wiederholt angewendet worden.“* (S. 15 der Gesetzesbegründung)

Amnesty International berichtet über die Diskriminierung von Lesben, Homosexuellen, Bisexuellen, Transgender sowohl nach dem Gesetz (Strafbarkeit nach Art. 230 des tunesischen Strafgesetzbuches) sowie in der Gesellschaft.

4. Erfolgt die Bewertung der politischen und rechtlichen Lage in den drei nordafrikanischen Staaten anhand der Kriterien, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 14.05.1996 festgelegt hat, und anhand des Anhangs der Verfahrensrichtlinie, können weder die Demokratische Volksrepublik Algerien noch das Königreich Marokko oder die Tunesische Republik als sicherer Herkunftsstaat i.S.v. § 29a AsylG eingestuft werden.

Bereits aus der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf ergibt sich, dass die Voraussetzungen für die Einstufung der drei nordafrikanischen Staaten als sichere Herkunftsländer nicht erfüllt sind.

Die Meinungs- und Pressefreiheit ist in allen drei Staaten eingeschränkt. Journalisten werden in allen drei Staaten massiv bestraft, wenn sie die per Gesetz festgelegten oder tatsächlich bestehenden Grenzen der Meinungs- und Pressefreiheit überschreiten.

In Haftanstalten und auf Polizeistationen gibt es Übergriffe und Misshandlungen durch staatliche Organe. Die Täter bleiben dabei meist straffrei.

Homosexualität ist in allen drei Ländern mit Strafe belegt. Diese Strafvorschriften gegen Homosexuelle werden auch in Praxis angewendet.

Die Einstufung der drei Staaten als sichere Herkunftsstaaten ist mit Anhang I der Verfahrensrichtlinie nicht vereinbar und entspricht nicht den Kriterien des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Urteil vom 14.05.1996 für die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat.

Die Einstufung der drei nordafrikanischen Staaten als sichere Herkunftsstaaten würde zu massiven Einschränkungen der Rechte für Staatsangehörige dieser Staaten im Asylverfahren führen.